

Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden



Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Magistrat
der Stadt Oestrich-Winkel
Paul-Gerhardt-Weg 1
65375 Oestrich-Winkel

Bo

BGM	Stadt Oestrich-Winkel Der Magistrat			ESR
O	18. Mai 2021			ID
Z				F
S	B	EB	ÖE	BD

Abteilung 2.1

Referent(in) Frau Neumann
Unser Zeichen Ne/jg

Telefon 06108/6001-0
Telefax 06108/600157
E-Mail: hsgb@hsgb.de

Durchwahl 6001 - 61

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datum 12.05.2021

*Jur. Registraats-
Kette*

Rechtliche Überprüfung Gefahrenabwehrverordnung Trinkwasserknappheit

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Riedel,

bezugnehmend auf Ihre schriftliche Anfrage vom 18.02.2021 möchten wir Ihnen im Folgenden unsere Stellungnahme mitteilen:

Hierbei sollen zunächst die grundlegenden Rahmenbedingungen dargelegt werden.

Nach §§ 71, 74 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) besteht die Möglichkeit, eine gemeindliche Gefahrenabwehrverordnung zur Regelung von Ver- und Geboten im Zusammenhang mit einem Trinkwassernotstand zu regeln.

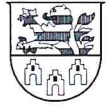
Grundsätzlich enthält eine Gefahrenabwehrverordnung nach § 71 HSOG Gebote oder Verbote, die für eine unbestimmte Anzahl von Fällen an eine unbestimmte Anzahl von Personen gerichtet und die zur Gefahrenabwehr erforderlich sind.

Als Trägerin der öffentlichen Wasserversorgung können Sie – als Gemeinde –, sofern eine dauerhafte und bedarfsdeckende Wasserversorgung nicht mehr gewährleistet werden kann, mithin eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht, eine entsprechende Gefahrenabwehrverordnung erlassen. Da es sich bei dem Funktionieren der öffentlichen Wasserversorgung als kollektives Rechtsgut um ein von der Rechtsordnung geschütztes Rechtsgut handelt, bedingt dies, dass für Fälle eines Wassernotstandes eine entsprechende Regelung in Gestalt einer Gefahrenabwehrverordnung erlassen werden kann.

Henri-Dunant-Straße 13 • 63165 Mühlheim am Main
Bankverbindung: Sparkasse Langen-Seligenstadt • IBAN: DE66 5065 2124 0008 0500 31 • BIC: HELADEF1SL8
Steuernummer: 035 224 14038

Präsident: Dr. Thomas Stöhr • Erster Vizepräsident: Matthias Baaß • Vizepräsident: Markus Röder
Geschäftsführer:

Dr. David Rauber • Harald Semler • Johannes Heger



In diesem Zusammenhang möchten wir Sie darauf hinweisen, dass das Land Hessen im Staatsanzeiger 1976, Nr. 42, S. 1888 eine „Muster-Polizeiverordnung“ über die Einschränkung des Verbrauchs von Trink- und Bruchwasser bei Notständen in der Wasserversorgung“ bekannt gemacht hat. An dieser Polizeiverordnung haben sich in den letzten Jahren immer mehr Gemeinden orientiert. Eine Muster-Gefahrenabwehrverordnung seitens des HSGB steht derzeit nicht zur Verfügung.

Nach § 75 HSOG darf eine Gefahrenabwehrverordnung keine Bestimmungen enthalten, die zu Gesetzen oder Rechtsverordnungen im Widerspruch stehen. Gefahrenabwehrverordnungen der Gemeinden dürfen insofern keine Bestimmungen enthalten, die im Widerspruch zu den Gefahrenabwehrverordnungen der Ministerinnen und Minister, des Regierungspräsidiums oder des Landkreises stehen. Ist demnach eine Angelegenheit durch eine Gefahrenabwehrverordnung einer Ministerin oder eines Ministers geregelt, so darf sie nur insoweit durch Gefahrenabwehrverordnung eines Regierungspräsidiums, eines Landkreises oder eine Gemeinde ergänzend geregelt werden, als die Gefahrenabwehrverordnung einer Ministerin oder eines Ministers dies ausdrücklich zulässt. Entsprechendes gilt für Gefahrenabwehrverordnungen der Regierungspräsidien und Landkreise.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie auf die vom Regierungspräsidium Darmstadt am 28.06.1993 (Staatsanzeiger 28/1993, S. 1738) erlassene Gefahrenabwehrverordnung hinweisen, die entsprechende Ge- und Verbote im Falle eines Trinkwassernotstandes enthält. Da Oestrich-Winkel bzw. der Landkreis Rheingau-Taunus-Kreis im Regierungsbezirk Darmstadt liegt, wird diesseits die Auffassung vertreten, dass Sie nicht berechtigt sind, eine eigenständige Gefahrenabwehrverordnung betreffend der Abwehr eines Trinkwassernotstandes zu erlassen. Dies ergibt sich aus den Vorgaben des bereits zitierten § 75 HSOG, der in seinem Abs. 2 S. 1 i. V. m. S. 2 zwar eine Öffnungsklausel vorsieht, von der das Regierungspräsidium Darmstadt in seiner Gefahrenabwehrverordnung jedoch keinen Gebrauch gemacht hat. Dies hat zur Konsequenz, dass Sie, als Gemeinde, keine ergänzenden Regelungen im Rahmen einer eigenen Gefahrenabwehrverordnung bei Wasserknappheit erlassen dürfen, da Sie auf ein bereits bestehendes Regelwerk zurückgreifen können.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Neumann